

3. Newsletter im Schuljahr 2026/27

Wien, 9. Oktober 2026

Informationen zu Reisezulage bei Dienstreisen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Bestimmungen zu der Reisezulage finden Sie in der Reisegebührenvorschrift. Die Reisezulage umfasst

- die Tagesgebühr und
- die Nächtigungsgebühr (€ 17,00)

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn die Lehrperson nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, geltend gemacht wird.

Beispiel: Die Dienstreise findet im Oktober 2026 statt. Es muss daher die Reiserechnung bis spätestens Ende März 2027 im Dienstweg eingereicht werden.

Welcher maximale Betrag kann für eine Nächtigung abgerechnet werden?

Wenn die Lehrperson nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihr zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 800% der Nächtigungsgebühr, gewährt werden. (max. € 153,00 pro Übernachtung)

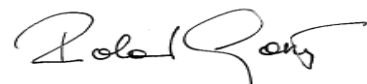
Grundlage für die Bemessung des Zuschusses (max. € 153,00 pro Übernachtung) ist der im Kostennachweis (der Hotelrechnung) genannte Gesamtrechnungsbetrag abzüglich der ausgewiesenen Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist die der Lehrperson gebührende Tagesgebühr um 15% zu kürzen.

Bei einer mehrtägigen Schulveranstaltung greifen für die Abrechnung dieser die Bestimmungen der Schulveranstaltungs-Reisegebühren-Verordnung. Im Hinblick auf die Nächtigungsgebühr gibt es jedoch keine unterschiedlichen Bestimmungen zwischen den beiden Verordnungen. Es kommt daher auch ein Maximalbetrag von € 153,00 pro Übernachtung zur Anwendung.

Mit kollegialen Grüßen



Mag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher e.h.
Vors.-Stellvertreterin
Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at



Mag. Roland Gangl e.h.
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at